

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

**Sitz Hildesheim**

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



**Arbeitsgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-AGOrgO)**

**Amtsgericht Hildesheim VR 200008**

**Arbeitsgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-AGOrgO)**

vom 6. April 2014, mit Änderungen der HV am 3. Oktober 2021, in Kraft getreten Oktober 2022

**Inhalt**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Organe

§ 3 Arbeitsgruppenversammlung

§ 4 Arbeitsgruppenleitung

§ 5 Ausbilder

§ 6 Finanzen der Arbeitsgruppen

§ 7 Arbeitsgruppenmitgliedschaft

**§ 1 Allgemeines**

1. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen (AG) sind Untergliederung des CfBrH. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist es, innerhalb ihres lokalen Gebietes die Ausbildung und den Hundesport zu fördern, indem sie
  - (a) regelmäßig Hundeausbildung anbieten,
  - (b) Mitglieder auf Sportveranstaltungen vorbereiten,
  - (c) Hundesportveranstaltungen durchführen sowie
  - (d) das positive Bild des CfBrH und der von ihm betreuten Britischen Hütehunde-Rassen in der Öffentlichkeit durch Wort und Tat bestärken.

<sup>3</sup>Es obliegt den Arbeitsgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu fördern.

<sup>4</sup>Die Hundesportler werden durch die Arbeitsgruppenleitung und die Ausbilder einer Arbeitsgruppe betreut.

**§ 2 Organe**

1. <sup>1</sup>Organe der Arbeitsgruppen sind:
  - (a) die Arbeitsgruppenversammlung,
  - (b) die Arbeitsgruppenleitung.

**§ 3 Arbeitsgruppenversammlung**

1. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppenversammlungen der Arbeitsgruppen finden möglichst jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. <sup>2</sup>Sie werden vom Arbeitsgruppenleiter oder seinem Vertreter einberufen. <sup>3</sup>Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club Report“ unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Tagungsorts und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. <sup>1</sup>Innerhalb des Jahres, das der Mitgliederversammlung der Landesgruppe vorausgeht, ist eine Arbeitsgruppenversammlung der jeweiligen Arbeitsgruppe mit Wahl der Arbeitsgruppenleitung der Arbeitsgruppe durchzuführen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Arbeitsgruppenleitung beträgt 3 Jahre. <sup>3</sup>Aufgabe dieser Arbeitsgruppenversammlung ist ebenfalls die Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichts sowie die Entlastung der scheidenden Arbeitsgruppenleitung. <sup>4</sup>Das Protokoll dieser Arbeitsgruppenversammlung ist binnen 6 Wochen an den ersten Vorsitzenden der Landesgruppe, der die Arbeitsgruppe angehört, sowie an die Geschäftsstelle des CfBrH zu senden.
3. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder erschienen sind. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine weitere Arbeitsgruppenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>5</sup>Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.

#### § 4 Arbeitsgruppenleitung

1. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe besteht aus:
  - (a) Arbeitsgruppenleiter, der die Arbeitsgruppe innerhalb der Landesgruppen vertritt und für die Ausgestaltung der Arbeit und Ausbildung innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich ist,
  - (b) Stellvertretender Arbeitsgruppenleiter, der den Arbeitsgruppenleiter im Verhinderungsfall vertritt,
  - (c) Kassierer, der die vereinnahmten Gelder und vorliegende Vermögenswerte in der Arbeitsgruppe stellvertretend für den Kassierer der Landesgruppe und damit für den Leiter Finanzen des CfBrH verwaltet,
  - (d) Schriftführer, der Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsgruppenleitung führt und alle relevanten Schriftsätze der Arbeitsgruppe vorbereitet,

<sup>2</sup>In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Arbeitsgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgruppenleitung, hat die Arbeitsgruppenleitung durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. <sup>3</sup>Hierbei kann das einzelne Mitglied der Arbeitsgruppenleitung nur zustimmen oder ablehnen. <sup>4</sup>Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Arbeitsgruppenleiters, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Arbeitsgruppenleiters.

2. <sup>1</sup>Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe verwalten ihr Amt eigenverantwortlich; sie sind dem Arbeitsgruppenleiter bzw. seinem Stellvertreter gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe ist nicht Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und ist dem Vorstand der Landesgruppe gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

#### § 5 Ausbilder

1. <sup>1</sup>Ausbilder werden nach Notwendigkeit und entsprechender Qualifikation von der Arbeitsgruppenleitung benannt. <sup>2</sup>Diese müssen ihre Qualifikation nach den einschlägigen Ordnungen des CfBrH erlangen und erhalten.
2. <sup>1</sup>Der Arbeitsgruppenleiter oder eine von diesem autorisierte Person setzt die Ausbilder innerhalb der Arbeitsgruppe zweckmäßig ein.

#### § 6 Finanzen der Arbeitsgruppen

1. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem lokalen Bereich finanziert. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppenleitung befindet über die Verwendung ihrer Finanzmittel eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Die Kasse wird vom Kassierer der Arbeitsgruppe geführt. <sup>4</sup>Dieser erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht der Arbeitsgruppe nach Vorgabe des Leiters für Finanzen und reicht diese unterschrieben vom ihm selbst sowie vom Arbeitsgruppenleiter beim Kassierer der Landesgruppe ein. <sup>5</sup>Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres vom Kassierer der Landesgruppe oder einem von diesem ernannten Vertreter geprüft. <sup>6</sup>Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht wird als Teil des Jahresabschlusses der Landesgruppe ebenfalls bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres dem Leiter Finanzen des Hauptclubs und dem Vorstand der Landesgruppe vorgelegt.

#### § 7 Arbeitsgruppenmitgliedschaft

1. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe steht nur Mitgliedern der Landesgruppe frei, der die Arbeitsgruppe angehört. <sup>2</sup>Über die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe befindet die Arbeitsgruppenleitung der Arbeitsgruppe eigenständig und frei. <sup>3</sup>Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
2. <sup>1</sup>Bei Unstimmigkeiten zwischen der Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe und einem Mitglied kann diese beim Vorstand der Landesgruppe, der die Arbeitsgruppe angehört, einen zu begründenden Ausschluss aus der Arbeitsgruppe beantragen; der Vorstand der Landesgruppe kann einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jederzeit seinen Austritt aus der Arbeitsgruppe erklären.